

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1983

Nummer 117

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203022		Berichtigung zur VwVO d. Innenministers vom 19. 7. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 1707) Wahrnehmung von Architekten- und Bauingenieraufgaben in Nebentätigkeit	2468
21701	5. 12. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur sozialen Rehabilitation von Obdachlosen	2460
2411	28. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Übermittlung personenbezogener Daten von Aussiedlern und von Zuwanderern aus der DDR an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs im Rahmen des Eingliederungsverfahrens	2460
631	30. 11. 1983	RdErl. d. Finanzministers Haushaltstechnische Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (HRL-NW)	2463
7130	25. 11. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführung der §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	2463
7815 20020	28. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Geschäftsordnung für das Landesamt für Agrarordnung	2465

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
30. 11. 1983	Bek. – Ungültigkeit von Dienstausweisen	2465
Landeswahlleiter		
2. 12. 1983	Bek. – Landtagswahl 1980; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	2465
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 57 v. 6. 12. 1983	2466
	Nr. 58 v. 9. 12. 1983	2466
	Nr. 59 v. 15. 12. 1983	2466
	Nr. 60 v. 19. 12. 1983	2467
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 15. 12. 1983	2467

21701

I.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen für
Maßnahmen zur sozialen Rehabilitation von
Obdachlosen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 12. 1983 – IV A 1 – 5461

Mein RdErl. v. 16. 4. 1980 (SMBI. NW. 21701) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 2460.

2411

**Übermittlung personenbezogener Daten von
Aussiedlern und von Zuwanderern aus der DDR an
Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs im
Rahmen des Eingliederungsverfahrens**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 11. 1983 – IV C 1 – 9200.1.3

- 1 Die Eingliederung der Aussiedler und der Zuwanderer aus der DDR in die Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ohne die umfassende Mitwirkung der landesmannschaftlichen, kirchlichen und sonstigen Betreuungsorganisationen nicht möglich. Zur Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe sind die Betreuungsorganisationen auf eine unverzügliche Übermittlung von personenbezogenen Daten angewiesen.
 - 1.1 Betreuungsorganisationen sind unter anderen:
 - a) der Bund der Vertriebenen,
 - b) der Bund der Mitteldeutschen,
 - c) das Diakonische Werk,
 - d) die Caritas,
 - e) die Internationale Mennonitische Organisation,
 - f) das Deutsche Rote Kreuz,
 - g) die Arbeiterwohlfahrt,
 - h) das Sprachzentrum Waldbröl,
 - i) die Verbraucherzentrale, Unna-Massen.
 - 1.2 Die Betreuungsorganisationen benötigen für ihre Tätigkeit folgende personenbezogene Daten:
Name, Vorname,
Geburtsdatum,
Konfession,
Beruf,
Familienstand,
Herkunftsgebiet,
Aufnahmegemeinde (mit Anschrift, soweit vorhanden),
Einweisungsdatum.

- 2 Nach § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474) – SGV. NW. 20061 –, ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Bei einer Übermittlung der unter Nummer 1.2 aufgeführten Daten an die Betreuungsorganisationen ohne Einwilligung des Betroffenen kann nicht ausgeschlossen werden, daß dessen schutzwürdige Belange beeinträchtigt werden (§ 13 Abs. 1 DSG NW); auf jeden Fall greift eine Übermittlung der Angabe der Konfession in das Grundrecht des Betroffenen ein, seine religiöse Überzeugung zu verschweigen (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 136 Abs. 3 Satz 1 WRV). Die Übermittlung der unter Nummer 1.2 aufgeführten

Daten an die Betreuungsorganisationen soll daher nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen. Die Einwilligung bedarf gemäß § 3 Satz 2 DSG NW grundsätzlich der Schriftform. In den nachfolgend unter Nummern 3.1 und 3.2.1 genannten Fällen soll jedoch wegen der besonderen psychischen Situation, in der sich die aufzunehmenden Personen regelmäßig befinden, von der Einholung einer schriftlichen Einwilligungserklärung abgesehen werden.

Um eine unverzügliche Betreuung der Aussiedler und Zuwanderer zu gewährleisten und der Notwendigkeit der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung gerecht zu werden, wird die Datenübermittlung zentral durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (im folgenden genannt: Landesstelle Unna-Massen) durchgeführt.

- 3.1 Für die in der Landesstelle Unna-Massen aufgenommenen Personen stellt die Landesstelle sicher, daß sie entsprechend belehrt werden. Die Landesstelle Unna-Massen vermerkt die durchgeführte Belehrung und die mündlich erklärte Einwilligung zur Übermittlung der angegebenen Daten an die Betreuungsorganisationen in ihren Unterlagen. Danach übermittelt sie die unter Nummer 1.2 aufgeführten Daten
 - 3.1.1 an die bei ihr ansässigen Stellen der Betreuungsorganisationen
Diakonisches Werk,
Caritas,
Internationale Mennonitische Organisation,
Deutsches Rotes Kreuz,
Arbeiterwohlfahrt
mit Hilfe der Tagesaufnahmeliste und der Einweisungsliste,
 - 3.1.2 an die Betreuungsorganisationen
Bund der Vertriebenen (mit Zusatzdatum Herkunftsstadt),
Bund der Mitteldeutschen (mit Zusatzdatum Herkunftsstadt),
Sprachzentrum Waldbröl
mit Hilfe der Einweisungsliste,
 - 3.1.3 an die bei ihr ansässige Betreuungsorganisation
Verbraucherzentrale, Unna-Massen
mit Hilfe der Tagesaufnahmeliste.
 - 3.1.4 Ist der Betroffene mit der Übermittlung aller oder einzelner angegebener Daten nicht einverstanden, sind diese auf den an die Betreuungsorganisationen weiterzugebenden Listen unkenntlich zu machen.
 - 3.2 Für die nicht in der Landesstelle Unna-Massen aufgenommenen Personen gilt folgende Regelung:
 - 3.2.1 Bei Personen, die vom Grenzdurchgangslager oder Notaufnahmelager unmittelbar in die Aufnahmemeinde weiterreisen, stellt der Beauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen im Grenzdurchgangslager bzw. Notaufnahmelager sicher, daß sie entsprechend belehrt werden. Der Beauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen vermerkt die Belehrung und die mündlich erklärte Einwilligung zur Übermittlung der angegebenen Daten an die Betreuungsorganisationen auf dem Registrierschein bzw. dem (Not-)Aufnahmeschein.
 - 3.2.2 Bei Personen, deren Registrierung/Verteilung oder Notaufnahme im schriftlichen Verfahren beantragt wird, stellt die zuständige Vertriebenenbehörde sicher, daß sie entsprechend belehrt werden. Sie erklären ihre Einwilligung schriftlich auf einem Vordruck nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster. Die zuständige Vertriebenenbehörde übersendet den ausgefüllten Vordruck mit dem Antrag auf Registrierung/Verteilung bzw. Notaufnahme dem Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen im Grenzdurchgangslager bzw. Notaufnahmelager. Der Beauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen vermerkt die schriftliche Einwilligung auf dem Registrierschein bzw. (Not-)Aufnahmeschein.

3.2.3 Für die nicht in der Landesstelle Unna-Massen aufgenommenen Personen werden namentliche Tagesaufnahmelisten und Einweisungslisten nicht geführt. Die Landesstelle Unna-Massen erfaßt diese Personen jedoch aufgrund der ihr vom Grenzdurchgangslager oder Notaufnahmelaager zugehenden Informationen durch Ausfüllen des Aufnahmescheins, der dieselben Daten enthält wie die Einweisungsliste. Nach Eingang des Registrierscheins bzw. (Not-)Aufnahmescheins übermittelt die Landesstelle Unna-Massen die unter Nummer 1.2 aufgeführten Daten an die unter den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 genannten Betreuungsorganisationen mit Hilfe des Aufnahmescheins (Durchdruck). Die Nummer 3.1.4 ist sinngemäß anzuwenden.

- 4 Wenden sich Betreuungsorganisationen für Aussiedler und Zuwanderer an die zuständige Vertriebenenbehörde mit der Bitte um Bekanntgabe personenbezogener Daten von aufgenommenen Aussiedlern oder Zuwanderern, übermittelt diese den Betreuungsorganisationen die Daten in dem unter Nummer 1.2 festgelegten Umfang, wenn die Betroffenen entsprechend belehrt worden sind und ihre Einwilligung in die Datenübermittlung mündlich oder schriftlich erklärt haben. Die Vertriebenenbehörde vermerkt die Belehrung und die Einwilligung in ihren Unterlagen. Das gilt für Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen und für Kreisvertrauenslandwirte des Bauernverbandes der Vertriebenen Nordrhein-Westfalen e.V. entsprechend.
- 5 Die unter Nummer 1.1 aufgeführten Betreuungsorganisationen haben sich verpflichtet, die übermittelten Daten nur für ihre Betreuungsaufgaben zu verwenden. Die übrigen Betreuungsorganisationen (Nummer 4) haben eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- 6 Mein RdErl. v. 2. 11. 1981 (MBI. NW. S. 2328/SMBI. NW. 2411) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Anlage

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 11. 1983 – IV C 1 – 9200.1.3 –

Sehr geehrte Frau

Sehr geehrter Herr

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Um Ihnen bei Ihrer Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland zu helfen, benötigen die Betreuungsorganisationen Ihre folgenden persönlichen Daten:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Konfession,
4. Beruf,
5. Familienstand,
6. Herkunftsgebiet,
7. Anschrift,
8. Einweisungsdatum.

Die Übermittlung dieser Daten kann nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen nur mit Ihrer Einwilligung geschehen. Die Einwilligung liegt in Ihrem Interesse. Sie sind zur Einwilligung jedoch nicht verpflichtet. Bitte, füllen Sie die nachstehende Erklärung aus.

Erklärung (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Ich bin damit einverstanden –/ich bin nicht damit einverstanden –/ daß meine persönlichen Daten an Betreuungsorganisationen übermittelt werden.

Ich möchte nicht, daß die Daten zu Nummer(n) übermittelt werden.

Ich möchte meine Konfession überhaupt nicht angeben.

Datum

Unterschrift

631

**Haushaltstechnische Richtlinien
des Landes Nordrhein-Westfalen
(HRL-NW)**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 11. 1983
I D 5 – 0027 – 5

Mein RdErl. v. 26. 11. 1974 (SMBL. NW. 631) wird wie folgt geändert:

Abschnitt B

Nr. 2.2

Nr. 2.2 wird wie folgt ergänzt:

2.21 Die Einnahmen aus der Versteigerung ausgesonderter landeseigener Kraftfahrzeuge sind zentral für den gesamten Geschäftsbereich – in der Regel bei Kapitel 02 – zu veranschlagen; dies gilt nicht bei gemeinsam mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts finanzierten Einrichtungen.

2.22 Standarderläuterungen:

Nr. 3.11

Die Standarderläuterungen werden wie folgt neu gefaßt:

Zu Titel 421¹⁾:

Bezüge nach § 7 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 des Landesministergesetzes.

Die Fußnote²⁾ wird gestrichen.

Muster zu Nr. 3.1.243

In dem Muster ist das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Landesverwaltung“ zu ersetzen.

Muster 2 zu Nr. 3.142

In den Erläuterungen muß es richtig heißen:
„von Vergütungsgruppe VIII bis Vc BAT“.

Nr. 3.181

Nr. 3.181 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Ausgaben sind zentral im Einzelplan 14 zu veranschlagen; die bisher zugelassenen Ausnahmen, z.B. für gemeinsam finanzierte Einrichtungen, bleiben unberührt.

Nr. 3.182

Nr. 3.182 ist ersatzlos zu streichen.

Nr. 3.191

In Nr. 3.191 ist die Nr. „3.161“ zu ändern in Nr. „3.171“.

Nr. 3.21

Die Zweckbestimmung des Festtitels 451 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Zuschüsse zur Betreuung von Bediensteten

Nr. 3.211 ist ersatzlos zu streichen.

Die Standarderläuterungen werden wie folgt neu gefaßt:

Zu Titel 451 1:

Ausgaben für die Betreuung von Bediensteten, die am Heiligen Abend nach 18.00 Uhr Dienst verrichten.

Nr. 3.35

Die Zweckbestimmung des Festtitels 514 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Halterung von beamteneigenen Kraftfahrzeugen¹⁾

In den Standarderläuterungen ist die Nr. 2 zu streichen.

In den Erläuterungen ist die Zeile „... anerkannt privategene Personenkraftwagen usw.“ zu streichen.

Nr. 3.37

Druckfehlerberichtigung: Die Titelnr. „512 2“ ist durch die Titelnr. „515 2“ zu ersetzen.

Nr. 3.3.141

Der Halbsatz nach dem Semikolon ist ersatzlos zu streichen.

Nr. 3.511

Im 2. Satz ist der Halbsatz nach dem Semikolon zu streichen.

– MBl. NW. 1983 S. 2463.

7130

**Ausführung der §§ 26, 28 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 7 – 8843.2 / 8817.4 – (III Nr. 16/83) – u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – III/A 3 – 46 – 01
v. 25. 11. 1983

Unser Gem. RdErl. v. 24. 10. 1975 (SMBL. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. In den Abschnitten II Nr. 1, IV Nr. 3 und V wird die Bezeichnung „Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (LIB)“ ersetzt durch die Bezeichnung „Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS)“.

2. Abschnitt IV Nr. 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bekanntgabe der in den Anlagen A, B und C genannten Stellen wird bis zum 30. 10. 1991 befristet und ist widerruflich. Abweichend von Satz 1 wird die Bekanntgabe für die Hütten-technische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e.V. bis zum 15. 1. 1989, für das Institut für angewandte Faserstaub-Forschung e.V. bis zum 21. 5. 1989 und für das Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Aerosolforschung bis zum 18. 7. 1990 befristet.

3. Die Anlagen A, B und C erhalten folgende Fassung:

Anlage A

Stellen zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen

- a) Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V., Steubenstraße 53, 4300 Essen 1,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- b) Technischer Überwachungs-Verein Hannover e.V., Loccumer Straße 63, 3000 Hannover-Wülfel,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- c) Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V., Am Grauen Stein/Konstantin-Wille-Straße 1, 5000 Köln 1,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- d) Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Berge & Partner GmbH & Co. KG, Bessemerstraße 34, 5620 Velbert 1,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- e) Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e.V., Gustav-Heinemann-Ufer 84-88, 5000 Köln 51,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- f) BFI Betriebstechnik GmbH, Sohnstraße 65, 4000 Düsseldorf 1,
für Ermittlungen von produktionspezifischen Emissionen im Bereich der Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung und Behandlung von Eisen, Stahl und NE-Metallen
- g) Forschungsinstitut der Zementindustrie Düsseldorf, Tannenstraße 2, 4000 Düsseldorf 30,
für Ermittlungen von produktionspezifischen Emissionen im Bereich der Zementindustrie und verwandter Industrien (Kalk, Dolomit)
- h) Institut für Ziegelforschung Essen e.V., Am Zehnthal 197-203, 4300 Essen 13,
für Ermittlungen von produktionspezifischen Emissionen im Bereich der grobkeramischen Industrie

- i) Bergbau-Forschung GmbH, Franz-Fischer-Weg 61, 4300 Essen 13,
für Ermittlungen der Emissionen und Immissionen von Anlagen des Steinkohlenbergbaus, mit Ausnahme der Emissionen und Immissionen von Dampfkesseln, sowie für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen aus Kokereien der Eisen- und Stahlindustrie
- j) die Bezirksschornsteinfegermeister
für Ermittlungen der Emissionen an Anlagen im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb ihrer Kehrbezie
- k) Amt für Umweltschutz der Stadt Köln, Eifelwall 7, 5000 Köln 1,
für Ermittlungen von Immissionen
- l) Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Duisburg, Pulverweg 39, 4100 Duisburg,
für Ermittlungen von Immissionen
- m) Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt – Joseph-König-Institut – der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe, Nevinghoff 40, 4400 Münster,
für Ermittlungen von Immissionen
- n) Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Rotthauser Straße 19, 4650 Gelsenkirchen,
für Ermittlungen von Immissionen
- o) Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes, Corrensplatz 1, 1000 Berlin 33,
mit der Einschränkung nach Abschnitt IV Nr. 3 für Ermittlungen von Immissionen
- p) Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e.V., Mendelsohnstraße 75-77, 6000 Frankfurt a.M. 1,
für Ermittlungen von produktionsspezifischen Emissionen im Bereich der Glasindustrie
- q) Institut für angewandte Faserstaub-Forschung e.V., Görlicher Straße 1, 4040 Neuss 1,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen faserförmiger Stäube sowie zugleich damit auftretender nichtfaserförmiger Stäube
- r) Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Aerosolforschung, 5948 Schmallenberg-Grafschaft,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen partikel förmiger Luftverunreinigungen unter besonderer Berücksichtigung von anorganischen faserförmigen Feinstäuben
- s) Gesellschaft für Staubmeßtechnik und Arbeitsschutz mbH, Jülicher Straße 46, 4040 Neuss 1,
für Ermittlungen der Emissionen und Immissionen von Stäuben, insbesondere von faserförmigen Stäuben
- t) INHAK GmbH, Institut für Umweltschutz, Stiftstraße 47, 4950 Minden,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- u) ECOPLAN-Institut für Immissionsschutz GmbH, Girmeskreuzstraße 55, 4044 Kaarst 1,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- v) Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 4300 Essen-Bredeney,
mit der Einschränkung nach Abschnitt IV Nr. 3 für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen.
- b) Technischer Überwachungs-Verein Hannover e.V., Loccumer Straße 63, 3000 Hannover-Wülfel,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- c) Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V., Konstantin-Wille-Straße 1/Am Grauen Stein, 5000 Köln,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- d) Institut für Schall- und Wärmeschutz, Prof. Dr.-Ing., Dr. Werner Zeller, Krekelerweg 48, 4300 Essen 14,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- e) Ingenieurbüro für Technische Akustik und Bauphysik, Eugen Bauer – Ulrich Schwetzkre, Wittbräucker Straße 410, 4600 Dortmund 30,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- f) Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Berger & Partner GmbH & Co. KG, Bessemerstraße 34, 5620 Velbert 1,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- g) Institut für Schalltechnik, Raumakustik, Wärmeschutz, Dr.-Ing. Rolf Klapdor, Kalkumer Straße 173, 4000 Düsseldorf 30,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- h) Westfälische Berggewerkschaftskasse, Herner Straße 45, 4630 Bochum,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- i) Staatliches Materialprüfungsamt, Marsbruchstraße 186, 4600 Dortmund,
für Ermittlungen der Emissionen und Immissionen im Bereich der Bergaufsicht
- j) BFI Betriebstechnik GmbH, Sohnstraße 65, 4000 Düsseldorf 1,
für Ermittlungen der Emissionen und Immissionen im Bereich der Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung und Behandlung von Eisen-, Stahl und NE-Metallen
- k) Forschungsinstitut der Zementindustrie, Tannenstraße 2, 4000 Düsseldorf 30,
für Ermittlungen der Emissionen und Immissionen im Bereich der Zementindustrie und verwandter Industrien (Kalk, Dolomit)
- l) Bergbau-Forschung GmbH, Franz-Fischer-Weg 61, 4300 Essen 13,
für Ermittlungen der Emissionen und Immissionen bei Kokereien
- m) Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 4300 Essen,
mit der Einschränkung nach Abschnitt IV Nr. 3 für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen.

Anlage C

Stellen zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Erschütterungen

- a) Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V., Steubenstraße 53, 4300 Essen 1,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- b) Technischer Überwachungs-Verein Hannover e.V., Loccumer Straße 63, 3000 Hannover-Wülfel,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- c) Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V., Konstantin-Wille-Straße 1/Am Grauen Stein, 5000 Köln,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- d) Westfälische Berggewerkschaftskasse, Herner Straße 45, 4630 Bochum,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- e) Staatliches Materialprüfungsamt, Marsbruchstraße 186, 4600 Dortmund,
für Ermittlungen der Emissionen und Immissionen im Bereich der Bergaufsicht

Anlage B

Stellen zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen

- a) Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V., Steubenstraße 53, 4300 Essen 1,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen

- f) BFI Betriebstechnik GmbH, Sohnstraße 65, 4000 Düsseldorf 1,
für Ermittlungen der Emissionen und Immissionen im Bereich der Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung und Behandlung von Eisen-, Stahl und NE-Metallen
- g) Forschungsinstitut der Zementindustrie, Tannenstraße 2, 4000 Düsseldorf 30,
für Ermittlungen der Emissionen und Immissionen im Bereich der Zementindustrie und verwandter Industrien (Kalk, Dolomit)
- h) Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 4300 Essen,
mit der Einschränkung nach Abschnitt IV Nr. 3 für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen

– MBl. NW. 1983 S. 2463.

II.

Innenminister

Ungültigkeit von Dienstausweisen

Bek. d. Innenministers v. 30. 11. 1983 –
II C 4/12-22.44

Der Dienstausweis Nr. F 46 des Signalbauarbeiters und Meßgehilfen Peter Finette, geb. am 30. 1. 1938 in Bad Godesberg, wohnhaft Pappelweg 32, 5300 Bonn 2, ausgestellt am 23. 7. 1982 vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg, ist verlorengegangen.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesvermessungsamt NW, Postfach 20 50 07, 5300 Bonn 2, zuzustellen.

– MBl. NW. 1983 S. 2465.

7815
20020

Geschäftsordnung für das Landesamt für Agrarordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 28. 11. 1983 – I B 3 – 02.41

Mein RdErl. v. 10. 7. 1972 (MBl. NW. S. 1320/SMBl. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Den Vorsitzenden der Spruchstellen für Flurbereinigung dürfen nur solche Weisungen erteilt werden, die die Unabhängigkeit der Spruchstellen bei ihren Entscheidungen nicht beeinträchtigen.

In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

In bestimmten im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Arbeitsgebieten können auch Beamte des mittleren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen als Sachbearbeiter eingesetzt werden.

– MBl. NW. 1983 S. 2465.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1980 Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 2. 12. 1983 –
I B 1/20 – 11. 80. 23

Der Landtagsabgeordnete Dr. Heinz Baberg ist am 22. November 1983 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr
Josef Rademaker
Aue 1
4290 Bocholt-Lowick

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 Mitglied des Landtags geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 11. 4. 1980
(MBl. NW. S. 693) und v. 22. 5. 1980 (MBl. NW. S. 1179).

– MBl. NW. 1983 S. 2465.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 57 v. 6. 12. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2031	11. 11. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale	551
301	14. 11. 1983	Verordnung zur Aufhebung der Zweigstelle des Amtsgerichts Minden in Petershagen	551
	11. 11. 1983	Bekanntmachung Nr. 15 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	552

– MBl. NW. 1983 S. 2466.

Nr. 58 v. 9. 12. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	21. 11. 1983	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	559
301	17. 11. 1983	Siebzehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	557
301	22. 11. 1983	Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit	557
311	15. 11. 1983	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	558
610	22. 11. 1983	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	558
92	22. 11. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)	558

– MBl. NW. 1983 S. 2466.

Nr. 59 v. 15. 12. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2011	22. 11. 1983	Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	562

– MBl. NW. 1983 S. 2466.

Nr. 60 v. 19. 12. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
790	3. 11. 1983	Erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes	580

– MBl. NW. 1983 S. 2467.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 12 v. 15. 12. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 16. Februar 1983	560	Werkstattlehrer an berufsbildenden Schulen; hier: Arbeitsmaß. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 10. 1983	566
Funktionalreform; hier: An- und Zuerkennung der Fachhochschulreife durch die Regierungspräsidenten. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 11. 1983	561	Nichtamtlicher Teil	
Untersuchung zur Feststellung von Rötelnantikörpern und Rötelschutzimpfung. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 10. 1983	561	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	566
Studienkurse des Verkehrs-Instituts Bielefeld für Lehrer und Verkehrserziehungsbeamte der Polizei im Jahre 1984. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 10. 1983	562	Schulmusikfestival der populären Musik	567
Lehrerfortbildung; hier: Studienangebot „Sondererziehung und Rehabilitation“ der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 11. 1983	565	Lehrgangsausschreibung des Deutschen Sportlehrerverbandes e.V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen	568
Anwendung der Laufbahnverordnung (LVO); hier: Regelmäßige Dienstlaufbahn bei Lehrern gemäß § 10 LVO. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 11. 1983	565	Schulpartnerschaften in den USA	568
Anwendung der Laufbahnverordnung (LVO); hier: Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung an Fachschulen gemäß § 62 LVO. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 11. 1983	565	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Dezember 1983	568
Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen; hier: Verwendung von Beamten und Angestellten in den Ausbildungsgruppen der Gesamtseminare während ausbildungsfreier Zeit. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 11. 1983	566	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. bis 29. November 1983	569
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. November bis 1. Dezember 1983	570
		Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	573

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 22. August 1983	580	Nichtamtlicher Teil	
Grundordnung für die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 15. November 1983	581	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Dezember 1983	590
Studienordnungen für die Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 10. 1983	589	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. bis 29. November 1983	591
Vierte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 26. September 1983	590	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. November bis 1. Dezember 1983	592

– MBl. NW. 1983 S. 2467.

I.

203022

Berichtigung

zur VwVO d. Innenministers v. 19. 7. 1983
(MBl. NW. 1983 S. 1707)

**Wahrnehmung von Architekten- und
Bauingenieuraufgaben in Nebentätigkeit**

In der Überschrift muß es statt „VwVO d. Innenministers ...“ richtig heißen:

„VwVO d. Innenministers – II A 1-1.50.04-4/83 – u. d. Finanzministers – B 1210-6.1.2-IV B 2 – v. 19. 7. 1983“

– MBl. NW. 1983 S. 2468.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X